14 Speiseeis

14.1 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Speiseeis und Speiseeiserzeugnisse.

14.2 Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den allgemeinen Regelungen, den jeweiligen produktgruppenspezifischen Rahmenrichtlinien und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Herstellung von Speiseeis genügen.

Zulässige Zutaten aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung

Aromen	• Der Einsatz von Aromen ist nicht zulässig.
Wasser und Salz	• Trinkwasser • Speisesalz, Meersalz (als Rieselhilfsmittel sind Kalziumkarbonat (E 170) und Magnesiumkarbonat (E 504) zulässig)
Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme	• Der Einsatz von Mikroorganismen und Enzymen ist nicht zulässig.
Lebensmittelzusatzstoffe	• Färbende Lebensmittel • Kohlendioxid (CO_2) E 290, Stickstoff (N_2) E 941 • Agar-Agar (E 406) • Johannisbrotkernmehl (E 410) und Guarkernmehl (E 412) • Native Stärke
Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine	• Der Einsatz von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen ist nicht zulässig.
Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe	• Der Einsatz von Verarbeitungshilfsstoffen ist nicht zulässig.

14.3 Zulässige Verarbeitungsverfahren

Alle unter Verwendung der zulässigen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe üblichen Verfahren zur Herstellung von Speiseeis.

14.4 Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackungen

- Flaschen, Gläser
- Kartonverpackungen, ein- oder beidseitig mit Polyethylen (PE) beschichtet
- Pappbecher und Papier, einseitig mit Polyethylen (PE) beschichtet
- Polystyrol
- Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyamid (PA), einzeln und im Verbund
- Sonstige Packmittel (Twist-Off-Deckel, Deckel aus Polyethylen)